

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2011-02-22

Dezernat/ Amt: II / Amt für Soziales und
Wohnen
Bearbeiterin: Frau Heß
Telefon: 545-2182

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00753/2011

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Zuwendungen für die Schuldnerberatung Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH im
Haushaltsjahr 2011

Beschlussvorschlag

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Zuwendungsbescheid an das Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH in Höhe von 104.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2011 unter Berücksichtigung der vorläufigen Haushaltsführung für die Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung „Lichtblick“ in der Steinstr. 20 auszufertigen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Antragstellung vom 25. März 2010 beantragte das Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH Fördermittel in Höhe von 104.000,00 Euro zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung „Lichtblick“ in der Steinstr. 20.

Die o. g. Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstelle, die auch als „geeignete Stelle“ im Sinne des § 305 ABS.1 der Insolvenzordnung anerkannt ist, ist ein spezifisches Beratungsangebot für überschuldete Bürger in der Landeshauptstadt Schwerin.

Entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in M-V vom 04. November 2004-IX 460-80.52.1, Pkt. 4.7-Zuwendungsvoraussetzungen, setzt sich die Gesamtfinanzierung grundsätzlich aus je 45% Landes- und Kommunalen Mitteln sowie 10% Eigenmittel zusammen.

Nach Prüfung durch das Amt für Soziales und Wohnen und Kenntnisnahme durch den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen wird die Fördersumme in Höhe von 104.000,00 Euro für die o. g. Beratungsstelle als angemessen und erforderlich eingeschätzt.

Entsprechend der Dienstanweisung Nr.5/2009 zur Vergabe von Zuwendungen, welche in Punkt 6.4.3 einen Verweis auf die Dienstanweisung über Vollmachten und Befugnisse (Unterschriftenordnung) enthält, liegt die Entscheidungsbefugnis für Verpflichtungserklärungen über einer Wertgrenze von 50.000 Euro beim Hauptausschuss, Pkt. 3.1.2 Nr. 4 Unterschriftenordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Nr. 1 lit c Hauptsatzung in Verbindung mit § 22 Abs. 4 S.1 Ziffer 3 KV M-V.

Mit der vorliegenden Erklärung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für das Jahr 2011 teilt das Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH mit, dass die anfallenden Kosten nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Die Folge wäre die Schließung der Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstelle in der Steinstr. 20.

2. Notwendigkeit

Um den kontinuierlichen Ablauf in der o. g. Beratungsstelle nicht zu gefährden, ist es notwendig, dass die Oberbürgermeisterin beauftragt wird, den Zuwendungsbescheid für das Haushaltsjahr 2011 unter dem Vorbehalt der vorläufigen Haushaltsführung auszufertigen. Nach § 16 a SGB II ist es Aufgabe des kommunalen Trägers für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben unter anderem eine Schuldnerberatung vorzuhalten, um Vermittlungshemmnisse abzubauen. Danach ist die Schuldnerberatung eine Pflichtaufgabe des örtlichen Sozialhilfeträgers, der gleichzeitig ein Träger der Leistungen nach dem SGB II ist.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Versorgung mit sozialer Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung ist zwingend erforderlich, um die Überschuldung privater Haushalte in Schwerin, zurzeit statistisch gesehen jeder fünfte private Haushalt, nicht weiter ansteigen zu lassen.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Abbau von Vermittlungshemmnissen auf dem Arbeitsmarkt

6. Finanzielle Auswirkungen

Diese Mittel sind in den Haushaltsstellen 47000.71721 (52.000 €) und 48200.69221 (52.000 €) eingeplant.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin